

Steuern u. Gebühren

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
 GZ. 14 0401/4-IV/14/89 |25|

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
 Dr. Quantschnigg
 Telefon: 51 433/2594 DW

An den
 Präsidenten des
 Nationalrates
 Parlament

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Gesetzentwurf | |
| Zl. <u>70</u> | -GE/19 SP |
| Datum <u>18. 9. 1989</u> | |
| Verteilt <u>18. 9. 1989</u> | <u>Külle</u> |

L. Pointner

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengesetz 1957 und die BAO geändert werden (AbgÄG 1989)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengesetz 1957 und die BAO geändert werden (AbgÄG 1989), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken zu übersenden, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessenvertretungen zur gutachtlichen Äußerung bis 4. Oktober 1989 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessenvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

4. September 1989
 Für den Bundesminister:
 Dr. Nolz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

V. M. X.

- 1 -

E N T W U R F

eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengesetz 1957 und die Bundesabgabenordnung geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Bestimmungen auf dem Gebiet des
S t r u k t u r v e r b e s s e r u n g s g e s e t z e s
und der steuerlichen Behandlung von
U m g r ü n d u n g e n

Artikel I

Im Abschnitt IX Art. II des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 325/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 411/1988, tritt in den Z 1 und 2 an die Stelle der Jahreszahl "1990" jeweils die Jahreszahl "1992".

Artikel II

Im Abschnitt XI Art. I Z 2 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 312/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 411/1988, tritt an die Stelle der Wortfolge "31. Dezember 1989" die Wortfolge "31. Dezember 1991".

- 2 -

Artikel III

Unterbleibt bei einer Umwandlung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBl.Nr. 68/1969, gemäß § 20 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, BGBl.Nr. 401/1988, die Liquidationsbesteuerung, so ist auf solche Vorgänge § 6 Abs. 2 des Strukturverbesserungsgesetzes, BGBl.Nr. 69/1969, anzuwenden.

Artikel IV

Artikel III ist auf Umgründungen anzuwenden, wenn die Beschlüsse nach dem 15. September 1989 zum Handelsregister angemeldet werden.

ABSCHNITT II

G e b ü h r e n g e s e t z 1957

Artikel I

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 407/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 TP 17 entfallen im Abs. 1 Z 6 Punkt III, Z 9 und Z 10 jeweils die Worte "nach § 20a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962,".
2. Im § 33 TP 17 Abs. 1 wird folgende Z 11 angefügt:

"11. Klassenlotterie vom Wetteinsatz 16 vH."

3. § 33 TP 17 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Treffer der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen, die mit einer Verlosung verbunden sind, sind gebührenfrei."

Artikel II

Artikel I Z 1 ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, für die die Gebührenschild nach dem 31. Dezember 1989 entsteht. Artikel I Z 2 und 3 ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, für die die Gebührenschild nach dem 30. April 1990 entsteht.

ABSCHNITT III

B u n d e s a b g a b e n o r d n u n g

Die Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 412/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 87 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Behörde kann sich für die Abfassung der Niederschrift eines Schallträgers bedienen oder die Niederschrift in Kurzschrift abfassen, wenn weder von der vernommenen noch von einer sonst beigezogenen Person dagegen Einwand erhoben wird. Die Schallträgeraufnahme und die in Kurzschrift abgefaßte Niederschrift sind nachträglich in Vollschrift zu übertragen. Die vernommene oder sonst beigezogene Person kann spätestens bei Beendigung der betreffenden Amtshandlung die Zustellung einer Abschrift der Niederschrift, zu deren Abfassung sich die Behörde eines Schallträgers bedient hat, beantragen und innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung der Schallträgeraufnahme erheben. Wird eine solche Zustellung beantragt, so darf die Schallträgeraufnahme frühestens einen Monat nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen gelöscht werden; ansonsten darf sie frühestens einen Monat nach erfolgter Übertragung gelöscht werden."

2. § 206 lit.c lautet:

"c) wenn in einer Mehrheit von gleichgelagerten Fällen der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der festzusetzenden Abgabe steht."

3. § 242 lautet:

"§ 242. Abgabebeträge unter 100 S sind nicht zu vollstrecken. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, und für die zu diesen zu erhebenden Nebenansprüche."

4. Im § 258 tritt im Abs. 1 an die Stelle des Klammersausdruckes " (§ 276 Abs. 2) " der Klammersausdruck " (§ 276) " und im Abs. 2 lit. a an die Stelle des Klammersausdruckes " (§ 276 Abs. 1) " der Klammersausdruck " (§ 276) ".

5. § 276 Abs. 2 lautet:

"(2) Eine zweite Berufungsvorentscheidung darf nur erlassen werden, wenn alle Parteien, die einen Antrag (Abs.1) gestellt haben, zustimmen und die Antragsfrist für alle Antragsberechtigten abgelaufen ist; weitere Berufungsvorentscheidungen dürfen nicht ergehen. Die Zustimmung ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 87) zu erklären."

6. Im § 276 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wurde oder über die infolge eines zeitgerechten Antrages (Abs. 1) von der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ohne unnötigen Aufschub der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen."

7. § 289 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat, sofern die Berufung nicht gemäß § 278 zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie kann aber auch die Abgabenbehörde erster Instanz zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung anweisen, sofern § 276 Abs. 2 nicht entgegensteht."

- 6 -

ABSCHNITT IV

V o l l z i e h u n g

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V O R B L A T T
zu Abschnitt I

Probleme:

Die Geltungsdauer der Art. I, III und IV des Strukturverbesserungsgesetzes ist mit 31. Dezember 1989 begrenzt.

Gewinne und Verluste aus Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz sind trotz Unterbleiben einer Liquidationsbesteuerung ertragsteuerlich wirksam.

Ziele:

Die Geltungsdauer der erwähnten Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes soll um einen Zeitraum verlängert werden, innerhalb dessen eine geplante Neuordnung dieser Rechtsmaterie in Kraft gesetzt werden kann.

Gewinne und Verluste aus Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz sollen bei Unterbleiben einer Liquidationsbesteuerung wie im Bereich des Strukturverbesserungsgesetzes steuerneutral sein.

Problemlösungen:

Die Geltungsdauer der erwähnten Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes wird bis 31. Dezember 1991 verlängert.

Es wird vorgesehen, daß Gewinne und Verluste aus Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz wie im Bereich des Strukturverbesserungsgesetzes steuerneutral sind.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Durch das Vorsehen der Steuerneutralität von Gewinnen und Verlusten aus Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz wird Abgabenausfällen vorgebeugt.

V O R B L A T T
zu Abschnitt II

Probleme:

In Aussicht genommene Neugestaltung des Glücksspielwesens ab 1. Jänner 1990 sowie die Möglichkeit, die Durchführung der Klassenlotterie einem Konzessionär zu übertragen.

Lösung:

Gebührenrechtliche Anpassung der Klassenlotterie an die anderen von einem privaten Konzessionär betriebenen Glücksspiele.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

EG-Recht wird davon nicht berührt.

- 10 -

V O R B L A T T
zu Abschnitt III

Probleme:

Möglichkeiten, die Verfahrensabläufe sparsamer und rationeller zu gestalten, werden als zu wenig umfassend empfunden.

Ziele:

Möglichkeiten der Bedachtnahme auf Erfolg und Aufwand zwecks allfälliger Abstandnahme von bestimmten Verfahren betreffend Abgabefestsetzung; flexiblere Gestaltung des Rechtsmittelverfahrens.

Problemlösungen:

Vorkehrungen für den Einsatz von Schallträgern bei Niederschriften.

Möglichkeit der Erlassung einer zweiten Berufungsvorentscheidung, Möglichkeit der Abstandnahme von der Abgabefestsetzung über aufsichtsbehördliche Anordnung bei gleichgelagerten Fällen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

E r l ä u t e r u n g e n

Zu ABSCHNITT I

Bestimmungen auf dem Gebiet des
S t r u k t u r v e r b e s s e r u n g s g e s e t z e s
und der steuerlichen Behandlung von
U m g r ü n d u n g e nZu Art. I und II:

Die Geltung der Art. I, III und IV des Strukturverbesserungsgesetzes wird um zwei Jahre verlängert und somit mit 31. Dezember 1991 enden. Es ist geplant, innerhalb dieses Zeitraums die Rechtsmaterie umfassend neu zu regeln. Die Vorarbeiten dazu sind bereits im Gang.

Zu Art. III und IV:

Nach derzeitiger Rechtslage sind Gewinne und Verluste, die sich bei Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz aus dem Differenzbetrag zwischen dem Buchwert der Anteile des untergehenden Unternehmens und dem Buchwert der Wirtschaftsgüter dieses Unternehmens ergeben, steuerwirksam. Dies ist auch dann der Fall, wenn eine Liquidationsbesteuerung des untergehenden Unternehmens gemäß § 20 Abs. 3 KStG 1988 unterbleibt, also die Buchwerte des untergehenden Unternehmens fortgeführt werden. Die Steuerwirksamkeit eines aus einer Umwandlung entstehenden Verlustes bewirkt, daß die stillen Reserven der Wirtschaftsgüter der untergehenden Gesellschaft per Saldo nicht einer künftigen Besteuerung unterliegen. Diese Konsequenz ist steuersystematisch in zweierlei Hinsicht bedenklich. Erstens widerspricht sie dem Grundsatz des § 20 Abs. 3 Z. 2 KStG 1988, wonach im Falle des Unterbleibens einer Liquidationsbesteuerung sichergestellt werden muß, daß der nicht der Liquidationsbesteuerung unterzogene Gewinn später (zur Gänze) der Körperschaftsteuer unterliegen muß.

- 12 -

Zweitens sind Gewinne und Verluste, die anlässlich des einer Umwandlung wirtschaftlich vergleichbaren Vorgangs einer Verschmelzung von Körperschaften entstehen, gemäß § 1 Abs. 3 Strukturverbesserungsgesetz steuerneutral. Aus den erwähnten Gründen sollen daher Gewinne und Verluste, die bei der Umwandlung von Körperschaften nach dem Umwandlungsgesetz bei Unterbleiben einer Liquidationsbesteuerung entstehen, steuerneutral gestellt werden.

Zu ABSCHNITT II

G e b ü h r e n g e s e t z 1957

Zu Art. I Z 1 bis 3 (§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 Punkt III, Z 9 und Z 10, § 33 TP 17 Abs. 1 Z 11 und § 33 TP 17 Abs. 6):

Mit 1. Jänner 1990 soll ein neues Glücksspielgesetz in Kraft treten. Nach diesem wird künftig - so wie schon bisher das Lotto und der Sporttoto - u.a. auch die Klassenlotterie nicht mehr vom Staat selbst betrieben werden. An die Stelle des beim Betrieb durch den Staat von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung erzielten Ertrages soll nunmehr eine von den Spieleinsätzen zu erhebende Gebühr nach dem Gebührengesetz sowie eine im Glücksspielgesetz normierte Konzessionsabgabe treten.

Durch das neue Glücksspielgesetz sind auch die konkreten Zitierungen des Glücksspielgesetzes 1962 im § 33 TP 17 GebG nicht mehr zutreffend; diese sollen ersatzlos wegfallen.

- 14 -

Zu ABSCHNITT III

B u n d e s a b g a b e n o r d n u n g

Zu Z. 1 (§ 87 Abs. 6 BAO):

In anderen Verfahrensordnungen (ZPO, AVG 1950) sind bereits Regelungen enthalten, die den Einsatz von Schallträgern für die Aufnahme von Niederschriften vorsehen. Nunmehr soll auch im Anwendungsbereich der Bundesabgabenordnung die Verwendung von Schallträgern ermöglicht werden. Auf Grund des § 56 Abs. 2 FinStrG hätte diese Norm auch im Bereich des Finanzstrafrechtes Anwendung zu finden.

Bezüglich der Regelung betreffend Einwendungen gegen die Übertragung von Schallträgeraufnahmen in Vollschrift ist die vorgeschlagene Neuregelung dem § 14 Abs. 5 AVG 1950 nachgebildet.

Zu Z. 2 (§ 206 lit.c BAO):

Im Interesse der Verwaltungsökonomie soll durch Wegfall der Betragsbegrenzung im § 206 lit.c BAO unrationeller Arbeitsaufwand der Behörden vermieden werden. Die Bestimmung, daß von der Festsetzung bestimmter Abgaben ganz oder teilweise Abstand genommen werden könnte, wenn in einer Mehrheit von gleichgelagerten Fällen der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der festzusetzenden Abgabe steht, könnte somit flexibel gehandhabt werden.

Zu Z. 3 (§ 242 BAO):

Die vorgeschlagene Änderung würde eine Rückzahlung von Guthaben auch unter 100 S ermöglichen. Der dadurch allenfalls entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand soll im Interesse der Abgabepflichtigen in Kauf genommen werden.

Zu Z. 4 bis 7 (§§ 258, 276 Abs. 2 und 3, § 289 Abs. 1 BAO):

Zwecks Entlastung der Finanzlandesdirektionen als Berufungsbehörden und im Interesse der Beschleunigung von Rechtsmittelverfahren soll einer Anregung sowohl aus dem Kreis der Wirtschaftstrehänder als auch aus der Abgabenverwaltung Rechnung getragen und für die Abgabenbehörden erster Instanz die Möglichkeit geschaffen werden, über eine Berufung mittels einer zweiten Berufungsvorentscheidung abzusprechen, wenn eine ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen vorliegt. Von dieser Möglichkeit könnte beispielsweise dann Gebrauch gemacht werden, wenn erst nach Ergehen der ersten Berufungsvorentscheidung das Berufungsbegehren erweitert wird. Eine Verzögerung der abschließenden Berufungsentscheidung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gegen den Willen der Partei wäre durch das Erfordernis der ausdrücklichen Zustimmung zur Erlassung einer zweiten Berufungsvorentscheidung ausgeschlossen.

In der vorgeschlagenen Neufassung des § 276 Abs. 3 BAO, die dem derzeitigen § 276 Abs. 2 BAO im wesentlichen entspricht, soll an Stelle des Wortes "ungesäumt" im Zusammenhang mit der Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Wortfolge "ohne unnötigen Aufschub" treten, um der Abgabenbehörde erster Instanz einen zeitlichen Spielraum zur allfälligen Erlassung einer zweiten Berufungsvorentscheidung einzuräumen.

Durch Z. 4 und 7 sollen notwendige Anpassungen in den §§ 258 und 289 BAO vorgenommen werden.

Abschnitt II
Gebührengesetz 1957

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 6:

6. Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen,
.....

III. wenn die Wette im Rahmen des Sporttotos nach § 20a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, abgeschlossen wird,
vom Wetteinsatz 16 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 9:

9. Lotto nach § 20a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962,
vom Wetteinsatz 16 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 10:

10. Zusatzspiel nach § 20a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962,
vom Wetteinsatz 16 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 11:

11. neu

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 6:

6. Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen,
.....

III. wenn die Wette im Rahmen des Sporttotos abgeschlossen wird,
vom Wetteinsatz 16 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 9:

9. Lotto vom Wetteinsatz 16 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 10:

10. Zusatzspiel vom Wetteinsatz 16 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 11:

11. Klassenlotterie vom Wetteinsatz .. 16 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 6:

(6) Die Gewinne der Klassenlotterie und die Treffer der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen, die mit einer Verlosung verbunden sind, sind gebührenfrei.

§ 33 TP 17 Abs. 6:

(6) Die Treffer der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen, die mit einer Verlosung verbunden sind, sind gebührenfrei.

GELTENDE FASSUNG

ABSCHNITT III
Bundesabgabenordnung

VORGESCHLAGENE FASSUNG

§ 87 Abs. 6:

(6) Die Niederschrift kann, wenn kein Einwand erhoben wird, auch in Kurzschrift abgefaßt werden; sie ist nachträglich in Vollschrift zu übertragen.

§ 206 lit. c:

c) wenn in einer Mehrheit von gleichgelagerten Fällen der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der festzusetzenden Abgabe steht und die Abgabe im Einzelfall den Betrag von 100 S nicht übersteigt.

§ 242:

Abgabenbeträge unter 100 S sind nicht zu vollstrecken; Guthaben (§ 215) unter 10 S sind nicht zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, und für die zu diesen zu erhebenden Nebenansprüche.

§ 87 Abs. 6:

(6) Die Behörde kann sich für die Abfassung der Niederschrift eines Schallträgers bedienen oder die Niederschrift in Kurzschrift abfassen, wenn weder von der vernommenen noch von einer sonst beigezogenen Person dagegen Einwand erhoben wird. Die Schallträgeraufnahme und die in Kurzschrift abgefaßte Niederschrift sind nachträglich in Vollschrift zu übertragen. Die vernommene oder sonst beigezogene Person kann spätestens bei Beendigung der betreffenden Amtshandlung die Zustellung einer Abschrift der Niederschrift, zu deren Abfassung sich die Behörde eines Schallträgers bedient hat, beantragen und innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung der Schallträgeraufnahme erheben. Wird eine solche Zustellung beantragt, so darf die Schallträgeraufnahme frühestens einen Monat nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen gelöscht werden; ansonsten darf sie frühestens einen Monat nach erfolgter Übertragung gelöscht werden.

§ 206 lit.c:

c) wenn in einer Mehrheit von gleichgelagerten Fällen der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der festzusetzenden Abgabe steht.

§ 242:

Abgabenbeträge unter 100 S sind nicht zu vollstrecken. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, und für die zu diesen zu erhebenden Nebenansprüche.

GELTENDE FASSUNG

§ 258: (1) Der Beltritt ist bei der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, schriftlich zu erklären. Die Abgabenbehörde hat die Beitritts-erklärung der Vorlage der Berufung (§ 276 Abs. 2) anzuschließen oder, falls diese schon vorgelegt ist, nachträglich vorzulegen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Abgabenbehörde hat eine Beitrittserklärung durch Bescheid zurückzuweisen,

a) wenn im Zeitpunkt des Einlangens der Beitrittserklärung über die Berufung durch eine wie eine Berufungsentscheidung wirkende Berufungsvorentscheidung (§ 276 Abs. 1) oder durch Berufungsentscheidung (§ 288) bereits rechtskräftig entschieden war;

b) wenn sie von jemandem abgegeben wurde, der zum Beltritt nicht befugt ist. In diesem Fall darf die Berufungsentscheidung erst nach Rechtskraft des Zurückweisungsbescheides ergehen.

§ 276 Abs. 2:

(2) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wurde oder über die infolge eines zeitgerechten Antrages (Abs. 1) von der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ungesäumt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.

§ 276 Abs. 3:

neu

§ 289 Abs. 1:

(1) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat, sofern die Berufung nicht gemäß § 278 zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie kann aber auch die Abgabenbehörde erster Instanz zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung anweisen, sofern in dem anhängigen Verfahren eine solche noch nicht ergangen ist.

VORGESCHLAGENE FASSUNG

§ 258:

(1) Der Beltritt ist bei der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, schriftlich zu erklären. Die Abgabenbehörde hat die Beitritts-erklärung der Vorlage der Berufung (§ 276) anzuschließen oder, falls diese schon vorgelegt ist, nachträglich vorzulegen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Abgabenbehörde hat eine Beitrittserklärung durch Bescheid zurückzuweisen,

a) wenn im Zeitpunkt des Einlangens der Beitrittserklärung über die Berufung durch eine wie eine Berufungsentscheidung wirkende Berufungsvorentscheidung (§ 276) oder durch Berufungsentscheidung (§ 288) bereits rechtskräftig entschieden war;

b) wenn sie von jemandem abgegeben wurde, der zum Beltritt nicht befugt ist. In diesem Fall darf die Berufungsentscheidung erst nach Rechtskraft des Zurückweisungsbescheides ergehen.

§ 276 Abs. 2:

(2) Eine zweite Berufungsvorentscheidung darf nur erlassen werden, wenn alle Parteien, die einen Antrag (Abs.1) gestellt haben, zustimmen und die Antragsfrist für alle Antragsberechtigten abgelaufen ist; weitere Berufungsvorentscheidungen dürfen nicht ergehen. Die Zustimmung ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 87) zu erklären.

§ 276 Abs. 3:

(3) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wurde oder über die infolge eines zeitgerechten Antrages (Abs. 1) von der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ohne unnötigen Aufschub der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.

§ 289 Abs. 1:

(1) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat, sofern die Berufung nicht gemäß § 278 zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie kann aber auch die Abgabenbehörde erster Instanz zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung anweisen, sofern § 276 Abs. 2 nicht entgegensteht.